

38. Ist ein Vorbescheid der Verwaltungsbehörde nach § 7 des preußischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) erforderlich, wenn ein Beamter in einem von seiner Dienstbehörde gegen ihn anhängig gemachten Rechtsstreit mit Forderungen aus seinem Dienstverhältnis aufrechnen will?

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. August 1937 i. S. C. (Besl.) w. Kreis-Kommunalverband U. (Kl.). III 75/37.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der klagende preußische Kreis-Kommunalverband fordert vom Beklagten, der als Landrat früher Vorsitzender des Kreis-Ausschusses war, Zahlung eines Gesamtbetrages von 1101 RM. nebst Zinsen. Es handelt sich dabei um die Zurückzahlung eines restlichen Gehaltsvorschusses, um Zahlung von Betriebskosten für Privatfahrten mit dem Dienstwagen des Kreises und um Miete für Benutzung der Dienstwohnung. Der Beklagte hat die Klagforderung in den Vorinstanzen teilweise bestritten und im übrigen geltend gemacht, daß er mit Gegenforderungen aus seinem Dienstverhältnis in einer Gesamthöhe von 11290,88 RM. aufgerechnet habe.

Das Landgericht hat in Höhe von 1026 RM. nach dem Klageantrag erkannt, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Beklagte Berufung eingelegt; die Klägerin hat sich der Berufung angeschlossen. Daraufhin hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert. Es hat zunächst durch ein Urteil vom 20. September 1933 unter Vorbehalt der Entscheidung über die Aufrechnung im vollen Umfange nach dem Klageantrag erkannt. Dieses Urteil ist nicht angefochten worden. Durch Schlussurteil vom 12. Februar 1937 hat dann das Oberlandesgericht das Urteil vom 20. September 1933 ohne Vorbehalt aufrecht erhalten. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

... Das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil über die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen des Beklagten sachlich nicht entschieden. Es hat in seinen beiden Urteilen den Standpunkt vertreten, Voraussetzung für die Zulässigkeit einer gerichtlichen Geltendmachung der Aufrechnung sei ein Vorbescheid des „Verwaltungschefs“ gemäß § 2 des preussischen Gesetzes betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (G. S. 241), da die Gegenforderungen in engstem Zusammenhang mit den amtlichen Aufgaben des Beklagten als Landrats ständen und deshalb nicht privatrechtlicher Natur seien. Zur Beibringung eines solchen Vorbescheides hatte das Berufungsgericht das Nachverfahren zunächst ausgesetzt; es hat dann aber schließlich das jetzt angefochtene Schlussurteil erlassen, weil sich der Beklagte um die Herbeiführung eines Vorbescheides nicht genügend bemüht habe. Es sagt dazu, es müsse dem Beklagten überlassen bleiben, seine angeblichen Forderungen in einem gesonderten Verfahren geltend zu machen.

Das Urteil wird von der Revision mit Recht angegriffen. Zunächst ist es jedenfalls unzutreffend, wenn das Berufungsgericht einen Vorbescheid nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 für erforderlich erklärt. Denn es kommt hier nicht das Beamtenverhältnis des Beklagten als Landrats gegenüber dem Preussischen Staat, sondern das als Kreisauschufsvorsitzenden gegenüber dem Kreis-kommunalverband in Betracht. Ein verwaltungsmäßiger Vorbescheid käme danach nur nach § 7 des Kommunalbeamtengesetzes in Frage. In Wirklichkeit bedarf es hier aber auch eines solchen Vor-

bescheides nicht. Daß an sich mit öffentlich-rechtlichen Forderungen aufgerechnet werden kann, auch bevor darüber ein Vorbescheid der Verwaltungsbehörde ergangen ist, hat das Berufungsgericht (unter Hinweis auf die Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 77 S. 411 und Bd. 80 S. 371) schon in dem Vorbehaltsurteil vom 20. September 1933 zutreffend angenommen. Die Wirkung einer Aufrechnung ist nun die, daß die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenübergetreten sind. Diese in § 389 BGB. für bürgerlich-rechtliche Ansprüche getroffene Regelung muß in gleicher Weise auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche gelten. Im vorliegenden Fall war die Aufrechnung schon vor Erhebung der Klage erklärt worden. Es ist nicht einzusehen, warum der Beklagte da noch eines Vorbescheides bedürfen sollte, um sich in dem gegen ihn angestregten Rechtsstreit zu seiner Verteidigung auf die Tatsache der Aufrechnung, also das Erlöschen der gegenseitigen Forderungen, soweit sie sich aufrechenbar gegenübergestanden haben, zu berufen. Es macht aber auch keinen Unterschied, ob die Aufrechnung schon vor Klageerhebung oder erst innerhalb des Verfahrens erklärt wird. Dem § 7 des Komm. Beamtengesetzes ist zu entnehmen, daß nur dann, wenn die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis klageweise geltend gemacht werden, als Prozeßvoraussetzung ein behördlicher Vorbescheid verlangt wird. Das muß zwar auch für eine Widerklage gelten, kann aber nicht auf eine Aufrechnung ausgedehnt werden. Bei der Aufrechnung ist die Entscheidung über die Gegenforderung nur eine Vorfrage für die Entscheidung über die eingeklagte Forderung selbst. Wenn auch dazu ein Vorbescheid notwendig sein sollte, hätte das im Gesetz deutlich zum Ausdruck kommen müssen.

Die Ansicht des Berufungsgerichts würde auch zu Ergebnissen führen, die das Gesetz nicht gewollt haben kann. Es würde beispielsweise ein Beamter, der sich über eine Forderung einen ihm günstigen Vorbescheid verschafft hat, dann aber zunächst von deren Geltendmachung im Klageweg absieht und nun später von der Behörde verklagt wird, nach Ablauf der in § 7 a. a. O. gesetzten „Ausschlußfrist“ von 6 Monaten nicht mehr in der Lage sein, sich mit einer Aufrechnungseinrede zu verteidigen. Das kann nicht Rechtsens sein. Im übrigen sprechen auch die vom Berufungsgericht selbst angeführten, oben genannten Entscheidungen für den hier vertretenen Stand-

punkt. Wenn dort dem Gericht die Entscheidung sogar über das Bestehen solcher (aufrechnungsweise geltend gemachter) Forderungen gestattet worden ist, die klagerweise im ordentlichen Rechtsweg überhaupt nicht verfolgt werden durften, so kann ihm die Entscheidung über eine Aufrechnung nicht dann entzogen sein, wenn für die klagerweise Geltendmachung vor dem ordentlichen Gericht nur eine gesetzliche Prozeßvoraussetzung besteht.

Beruhet hiernach das angefochtene Urteil auf Rechtsirrtum, so ist seine Aufhebung und gleichzeitig die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz geboten, damit nunmehr sachlich über die Gegenforderungen des Beklagten entschieden wird.